

Sicherheit für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer

Der deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband appelliert an alle Verantwortlichen, Arbeits- und Baustellen blinden- und sehbehindertengerecht abzusichern:

- Die Gefahrenzone ist durch geschlossene Absperrlemente mit einer Tastleiste, deren Unterkante eine möglichst geringe Bodenfreiheit aufweist, abzusichern.
- Die Absperrung muss so stabil installiert werden, dass sie einem Körperanprall standhält.
- Die Absperrung muss farblich so kontrastreich gestaltet sein, dass sie auch von sehbehinderten Menschen gut erkannt werden kann.






Abb. 1 – 3: Beispiele für Baustellenabschränkungen; die blinden und sehbehinderten Menschen Sicherheit bieten. Scharfe Kanten, z. B. an Blechen, dürfen nicht vorhanden sein.

Es ist mehrfach geschehen, dass blinde und sehbehinderte Fußgänger beim Überqueren der Straße in eine auf der anderen Straßenseite unerwartet angetroffene und nicht ordnungsgemäß abgesicherte Baugrube entweder abgestürzt sind oder beim Zurückgehen erheblichen Unfallgefahren ausgesetzt waren. Diese enorme Gefahrensituation muss dadurch ausgeschlossen werden, dass auf der dem Baustellenbereich gegenüberliegenden Straßenseite zwischen dem dortigen Gehweg und der Fahrbahn eine Absperrung errichtet wird, so dass eine Straßenüberquerung in diesem Bereich nicht möglich ist.



Abb. 4: Kann der gegenüberliegende Gehweg nicht betreten werden, muss eine Abschränkung das Queren von Fußgängern verhindern.

Um Stolper- und Verletzungsgefahren auszuschließen, dürfen in den begehbaren Baustellenbereich keine Elemente hineinragen, die blinde und sehbehinderte Fußgänger gefährden können wie etwa Fußplatten und Fußständer, Verkehrsschilder in Körper- und Kopfhöhe u. ä.

		
<p>Abb. 5: Falsch: „Fußangeln“ gefährden alle, fehlende Tastleisten insbesondere blinde Fußgänger</p>	<p>Abb. 6: Falsch: Verkehrsschilder in Kopfhöhe gefährden nicht nur blinde und sehbehinderte Menschen</p>	<p>Abb. 7: Richtig: Für Schilder, auch wenn sie nur für kurze Zeit aufgestellt werden, fordern die RSA eine Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden von 2 m über Gehwegen; die DIN 18024 sogar ein Lichtraumprofil von 2,30 m. (RSA, Teil A, Abs. 2.1; DIN 18024/1, Abs. 14)</p>

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

Fassung vom Februar 1995, Verkehrsblatt – Dokument – Nr. B 5707
4. überarbeitete Auflage; letzte Überprüfung: Juli 2006

In Teil A, Abschnitt 3.1.1, Absatz 6 heißt es:

„Als besondere Warneinrichtung für Blinde müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen oder -zonen unter Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm Höhe zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 150 ± 5 mm angebracht werden.“

Ferner sei auf Teil B, Abschnitt 2.4.0, Absatz 1 hingewiesen, wo es heißt:

„Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen ...“.

Soweit es in Teil B, Abschnitt 2.4.1, Absatz 4 der RSA heißt:

„Zwischen Baugrubenrändern und Geh- und Radwegen sollte ein Abstand von mindestens 0,15 m vorgesehen werden,“ ist dieser Abstand nicht ausreichend. Erforderlich ist ein Abstand von mindestens 0,30 m. Fehlt ein solcher Sicherheitsstreifen und weist die Tastleiste eine – wenn auch – geringe Bodenfreiheit auf, so besteht die Gefahr, dass die Langstockspitze zwischen Tastleistenunterkante und Baugrubenrand hindurchgleitet und auf keinen Widerstand stößt. In diesem Fall erfüllt die Tastleiste ihre Warnfunktion nicht. Es besteht höchste Verletzungsgefahr. Ein Sicherheitsstreifen von mindestens 0,30 m zwischen Baugrubenrand und Tastleiste ist auch deswegen dringend erforderlich, um einer möglichen Abbröckelungs- oder Einsturzgefahr des Baugrubenrandes infolge von Bodenerschütterungen oder Unterhöhungen Rechnung zu tragen und dadurch die nachträgliche Entstehung von völlig ungesicherten Baugrubenausbuchtungen zu vermeiden.

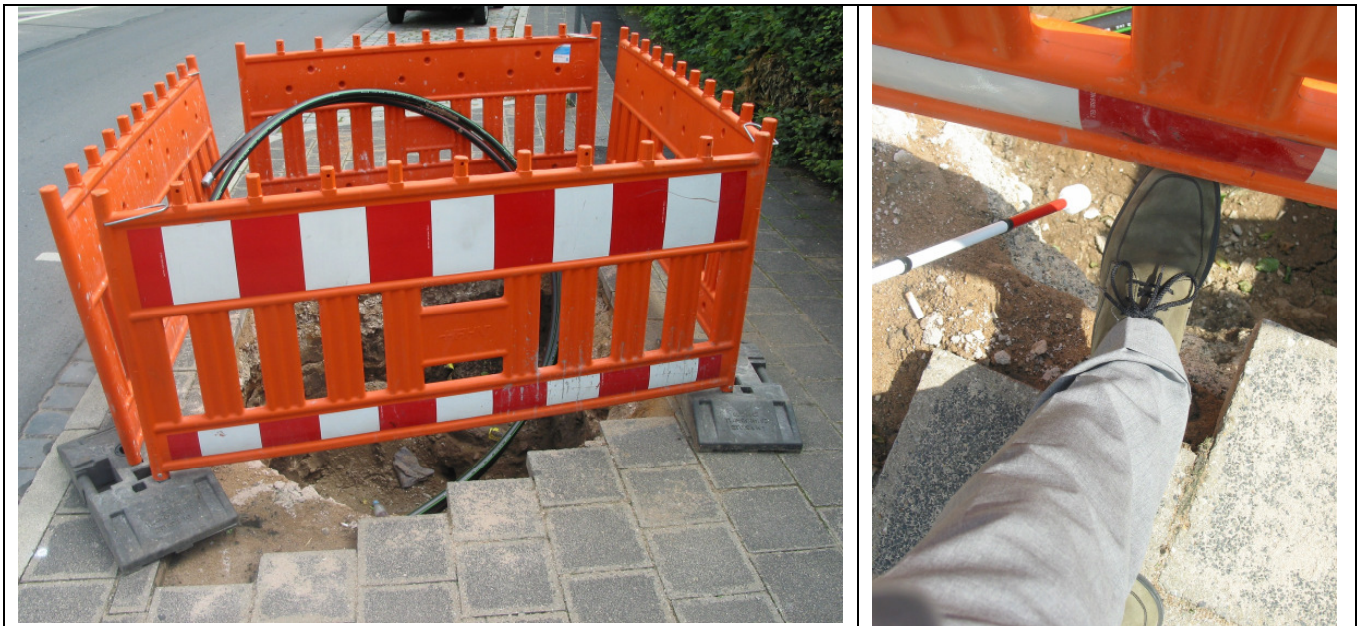


Abb. 8 / 9: Auf den ersten Blick scheint diese Baustelle, für die hochwertiges Absperrmaterial verwendet wurde, perfekt abgesichert zu sein. Für einen blinden Menschen, der diesen Weg regelmäßig geht, stellt sie jedoch eine erhebliche Gefährdung dar, da in Wirklichkeit schwerwiegende Fehler begangen wurden!

Nach den Landesbauordnungen aller Bundesländer sind Baustellen so einzurichten, dass „Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen“. Die Sicherheitserfordernisse für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmer sind dort – soweit ersichtlich – ausdrücklich nicht erwähnt, jedoch mit einer Ausnahme: In der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein heißt es in § 16 Absatz 2 u. a.: „Können durch die Baustelle unbeteiligte Personen gefährdet werden, ist die Gefahrenzone so abzugrenzen oder durch Warnsignale so zu kennzeichnen, dass sie für diese Personen, insbesondere für Blinde, erkennbar ist.“

Sehr zu begrüßen wäre es, wenn eine ähnliche Formulierung auch in den Landesbauordnungen aller übrigen Bundesländer Eingang finden würde.

Blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Lage, durch Einsatz ihres Hör- und Tastsinnes und mit Hilfe des weißen Langstockes ohne eine Begleitperson am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Für sie wird das Unfallrisiko an Baustellen durch die Einhaltung der erforderlichen Sicherungsvorkehrungen erheblich gemindert. Wenn jedoch blinde und sehbehinderte Passanten auf einem alltäglichen Weg, auf dem sie sich auskennen und sicher fühlen, unerwartet auf eine unzureichend abgesicherte Baustelle treffen, kann dies für sie zu einer lebensgefährlichen Falle werden. In Nürnberg ist ein blinder Mann durch einen Sturz in eine vier Meter tiefe Baugrube, die nicht ordnungsgemäß abgesichert war, zu Tode gekommen. Ferner haben sich blinde und sehbehinderte Personen bei Stürzen in nicht ordnungsgemäß abgesicherte Baugruben zum Teil schwere Verletzungen mit langandauernden Angstzuständen zugezogen.



Abb. 10: Die Absicherung dieses ca. 4 m tiefen Schachts nur mit einer „Flutterleine“ muss als grobe Fahrlässigkeit bezeichnet werden.

Deshalb richten wir nochmals die dringende Bitte an die zuständigen Behörden, Unternehmen und deren Bauleiter, die Sicherheitsbedürfnisse blinder und sehbehinderter Verkehrsteilnehmer nicht nur dann zu berücksichtigen, wenn bekannt ist, dass sie diese Gefahrenstellen passieren, sondern stets die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen **bei allen Arbeits- und Baustellen**, die sich auf den Fußgängerverkehr auswirken können, anzuordnen bzw. durchzuführen. Dadurch lassen sich Unfälle an Baustellen vermeiden, und allen Beteiligten bleiben zermürende und kostspielige zivilrechtliche Haftungsauseinandersetzungen sowie belastende Ermittlungs- und Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder gar fahrlässiger Tötung erspart.